

Dr. Ulrich Keßler, Linsenberg 24, 63065 Offenbach

Vorab per Telefax

Insolvenzgericht Leipzig
Der Abteilungsleiter Dr. Holger Büttner
Bernhard-Göring-Straße 64

D-04275 Leipzig

Telefax-Nr.:0341/4940 152

Offenbach, den 1.07.2017

Amtsgericht Leipzig 403 IN 2294/10 – Insolvenzverfahren Dr. Keßler

Sehr geehrter Herr Dr. Büttner,

ich bitte Sie um Überprüfung des folgenden Vorgangs:

Mit Schreiben vom 18.6.2017 bat ich um die Einleitung des Anhörungsverfahrens hinsichtlich meiner Restschuldbefreiung. Obwohl am 21.2. dieses Jahres die sechsjährige Abtretungsphase abgelaufen ist hat das Insolvenzgericht bislang nicht die Gläubiger zu einer etwaigen Restschuldbefreiung angehört.

Nach Aussage des Insolvenzgerichts ist dies darauf zurückzuführen, dass sich meine Insolvenzakte immer noch beim Landgericht Leipzig befindet. Ich hatte gegen zwei Entscheidungen des Insolvenzgerichts Beschwerde eingelegt, da mir Pfändungsfreigrenzen im Hinblick auf meine Ehefrau und meine Kinder nicht anerkannt worden waren.

Am Landgericht wiederum wird über die Beschwerden nicht entschieden. Die zuständige Richterin ist langfristig erkrankt. Eine Genesung scheint derzeit nicht absehbar. Aus diesem Grund bat ich Frau Macht, mit dem Landgericht Leipzig abzustimmen, ob nicht meine Insolvenzakte für die Dauer der Erkrankung der zuständigen Richterin wieder an das Insolvenzgericht Leipzig abgegeben werden kann. Dies wurde mir von Frau Gust verweigert.

Das Insolvenzgericht Leipzig begründet dies mit Anträgen nach § 290 InsO, welcher seiner Auffassung zufolge von Gläubigern gestellt werden. Dies überzeugt nach meiner Auffassung jedoch nicht.

Nach der gesetzlichen Regelung soll das Anhörungsverfahren nach Ablauf der Abtretungsphase zeitnah begonnen werden, damit frühzeitig Klarheit darüber besteht, ob mir die Restschuldbefreiung gewährt wird oder nicht. Eng in Zusammenhang hiermit steht die Chance auf einen beruflichen Neustart, welcher dem Insolvenzschuldner eröffnet werden soll. Wird

das Anhörungsverfahren dagegen nicht eingeleitet, wie in meinem Fall, besteht keinerlei Klarheit über den etwaigen Wegfall von Verbindlichkeiten.

Sicherlich ist es in meinem Verfahren möglich, dass entsprechende Gläubigeranträge gestellt werden. Nach der ratio legis führt dies jedoch nicht dazu, auf absehbare Zeit von der Einleitung des Anhörungsverfahrens abzusehen. Ohnehin sind derartige Gläubigeranträge derzeit nicht ersichtlich. Aufgrund der im Mai durchgeführten umfassenden Begutachtung meiner psychischen Erkrankung durch den Leipziger Universitätsprofessor Dr. Schönknecht ist zudem kaum absehbar, ob in meinem Fall die Voraussetzungen des § 290 InsO vorliegen.

Interpretiert man das Schreiben des Insolvenzgerichts vom 22.6.2017 richtig, so kann von der Einleitung des Anhörungsverfahrens abgesehen werden, da das Gericht die Auffassung vertritt, mir werde die Restschuldbefreiung in jedem Fall versagt. In diesem Fall wäre es natürlich egal, wann das Anhörungsverfahren eingeleitet wird. Offensichtlich schließt das Gericht eine andere Entscheidung kategorisch aus.

Nach meiner Auffassung ist es jedoch durchaus möglich, dass entsprechende Gläubigeranträge nicht erfolgreich gestellt werden, da die engen Voraussetzungen des § 290 InsO nicht vorliegen. Dies wiederum spricht für eine zeitnahe Einleitung des Anhörungsverfahrens. Sie ist auch deshalb geboten, weil eine Rechtskraft der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über meine Pfändungsfreigrenze derzeit nicht absehbar ist. Selbstverständlich werde ich im Fall einer Ablehnung meiner Pfändungsfreigrenzen durch das Landgericht Leipzig vor das Bundesverfassungsgericht bzw. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen. Dort bewertet man die Angelegenheit möglicherweise anders. Bis dahin können jedoch noch Jahre vergehen. Eine derartige Verzögerung meines Anhörungsverfahrens erscheint kaum hinnehmbar.

Ferner ist es unschön, dass mein Schreiben vom Februar dieses Jahres, mit dem ich das Insolvenzgericht Leipzig auf meine geänderte Anschrift hingewiesen habe (siehe mein Schreiben vom 13.6.2017) nicht beim Insolvenzgerichts vorliegen soll. Es handelt sich nicht um das erste Mal, dass ein Schreiben von mir beim Insolvenzgericht verlorengegangen sein soll. Bereits mein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung vom 24.11.2010 war dem Insolvenzgericht nach seiner Aussage nie zugegangen. Jahre später stellte sich heraus, dass er sogar den Eingangsstempel des Insolvenzgerichts vom 25.11.2010 trug.

Es wäre schön, wenn die Angelegenheit eine Neubewertung erfuhr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Keßler